

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Neubauer, Dr. Graf

und weiterer Abgeordneter

betreffend Einsparungen im öffentlichen Bereich durch Umsetzung eines einheitlichen Pensions- Besoldungs- und Dienstrecht sowie durch eine Verwaltungsreform

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht (367 d.B.) des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (296 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Poststrukturgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2007)**

Die meisten Beamten oder Vertragsbediensteten haben wegen einem Dickicht an Regelungen im Pensions-, Besoldungs- und Dienstrecht keinen Überblick über die Normen die sie betreffen. Insbesondere die unterschiedlichen Besoldungsregelungen in den Bundesländern führen oft zu Problemen. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein Öffentlich Bediensteter in einem Bundesland mehr verdient als ein anderer in einem anderen Bundesland mit gleich vielen Dienstjahren, mit der gleichen Ausbildung und mit gleichen Aufgaben. Ein Ausmisten und eine Neuregelung, um Schäden von Beamten, Vertragsbediensteten und vom Staat abzuhalten, sind daher unumgänglich. Im Schriftstück „Positionen Reihe 2007/1“ nimmt der Rechnungshof zu den nicht harmonisierten Pensions- und Personalrechten von Bund, Ländern und Gemeinden wie folgt Stellung: *„Länder und Gemeinden haben die Pensionsreformen des Bundes nur teilweise nachvollzogen. Der RH empfiehlt sowohl im Bereich der Länder als auch im Bereich der Gemeinden eine Orientierung an den pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, um im Wege der damit verbundenen Einsparungen verstärkt zur Absicherung des Pensionssystems beizutragen. So würde eine Übernahme der APG-Regelungen des Bundes im 30-jährigen Übergangszeitraum allein in Salzburg und im Burgenland ein Einsparungspotenzial von insgesamt 85 Mill. EUR ermöglichen.“*

*Die Dienst- und Besoldungsrechte des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben sich mit der Aufgabe des Homogenitätsprinzips des B-VG auseinanderentwickelt. Damit bestehen nicht nur deutliche Unterschiede bei Dienstverhältnissen im öffentlichen Bereich, sondern ein Wechsel zwischen den Gebietskörperschaften wird dadurch we-*

*sentlich erschwert. Eine Harmonisierung zu einem für alle Gebietskörperschaften möglichst einheitlichen Dienst- und Besoldungsrecht wäre anzustreben.“*

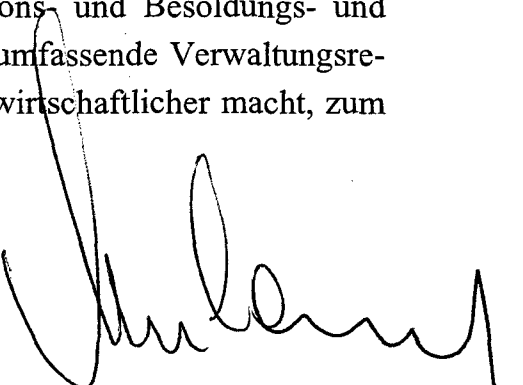
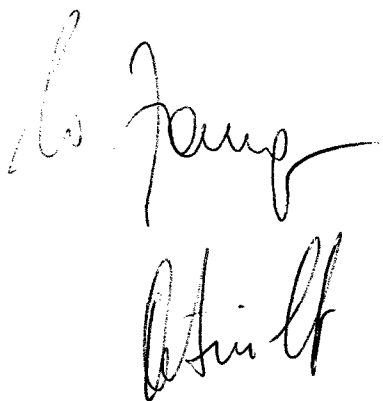
In der Wiener Zeitung vom Montag, 13. August 2007 schlägt Rechnungshofpräsident Moser bezüglich einer Verwaltungsreform vor, dass in einzelnen Rechtsbereichen (z.B. bei den Bauordnungen, beim Jugendschutz, beim Wettbewerbs- und Kartellrecht) Gesetzesbestimmungen harmonisiert oder zusammengeführt werden sollten, Finanzierungs-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung bei Landeslehrern, Krankenanstalten, Sozial- und Pflegebereich, Wohnbauförderung, Siedlungswasserwirtschaft, Familienförderung, Verkehrsverbänden und Pensionsleistungen in einer Hand liegen sollten sowie eine Vereinfachung und transparentere Gestaltung des Finanzausgleichs so auch eine Vereinfachung des Abgabenrechts und Straffung des Steuersystems durchgeführt werden müsste und jedes Bundesministerium, so der Rechnungshof, für jedes Politikfeld jährlich ein Leistungsbericht mit steuerungsrelevanten Daten und Zielsetzungen dem Nationalrat vor zulegen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat entsprechende Regierungsvorlagen zuzuleiten, die eine Harmonisierung von Pensions- und Besoldungs- und Dienstrecht von Bund, Ländern und Gemeinden und eine umfassende Verwaltungsreform, die die Verwaltung effektiver, kostengünstiger und wirtschaftlicher macht, zum Inhalt haben.“



Wien am  
06. DEZ. 2007

